

Kirchliche Sonderregelungen

28. Zu § 28 TVöD – Sonderurlaub

An die Stelle von § 28 TVöD tritt folgende Bestimmung:

(1) ¹ Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ² Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³ Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen kann gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.⁷¹

29. Zu § 29 TVöD – Arbeitsbefreiung

(1) Ergänzend zu § 29 Abs. 1 Buchstabe a TVöD-Bund gilt:

bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich fünf Arbeitstage, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht.⁷²

(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Buchstabe e) bb) TVöD gilt:

Mitarbeitende erhalten bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, bis zu vier Arbeitstagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.⁷³

(3) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 TVöD-Bund gilt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten

- a. bei ihrer kirchlichen Trauung,
- b. bei der Taufe, der Konfirmation und der Erstkommunion eines ihrer Kinder,⁷⁴
- c. bei der Übernahme eines Taufpatenamtes (für den Taufgottesdienst),
- d. bei der kirchlichen Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung der Beschäftigten / des Beschäftigten
- e. sowie bei ihrem 45-jährigem und 50-jährigem Dienstjubiläum⁷⁵

je einen Arbeitstag Arbeitsbefreiung. Fällt der Anlass der Arbeitsbefreiung auf einen arbeitsfreien Tag, so kann die Arbeitsbefreiung unmittelbar vor oder nach diesem Tag, auf Antrag bis zu einer Woche vor oder nach dem Ereignis genommen werden.⁷⁶

(4) Ergänzend zu § 29 Absatz 4 Satz 1 TVöD gilt:

- a. Mitarbeitende können insoweit unter Belassung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden, als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) i.V.m. der

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2016 (GVBl. 2016, S. 281) in den jeweils geltenden Fassungen Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können.

- b. Anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls und zur Bewältigung von Katastrophenfolgen können Mitarbeitende im notwendigen Umfang eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu zwanzig Arbeitstagen nach Maßgabe des [Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Juli 2021](#) erhalten.
- c. Die maßgeblichen landes- und bundesrechtlichen Regelungen nach Buchstabe a) sind in Anlage 4 sinngemäß abgedruckt.⁷⁷⁷⁸

(5) Ergänzend zu § 29 Abs. 4 TVöD gilt:

Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Mitgliedern des Gesamtausschusses und der Vorstände der nach [§ 8 Abs. 1 Satz 2 ARGG-EKD](#) i.V.m. Artikel 2, [§ 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD](#)⁷⁹ an der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligten Verbände auf Anfordern des Gesamtausschusses bzw. der Vorstände der Vereinigungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TVöD) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.